# durchblick

Zeitschrift für den öffentlichen Dienst in Rheinland-Pfalz

3

März 2021 🛮 73. Jahrgang

### Personalratswahlen

## Ihre Stimme zählt!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es ist wieder so weit: 2021 ist ein Superwahljahr, auch im öffentlichen Dienst in Rheinland-Pfalz, wo die allgemeinen Personalratswahlen dieser Tage anstehen. Es geht um viel. Die Herausforderungen, die die neu zu wählenden Personalvertretungen angehen müssen, sind keinesfalls kleiner geworden. War es bei der letzten Wahl 2017 vor allem noch die Vielzahl der zu uns gekommenen Menschen, die den Staat und seine Verwaltung einer immer noch andauernden – Belastungsprobe ausgesetzt haben, hat inzwischen die problematische demografische Entwicklung den Verwaltungsalltag verschärft erreicht. Und dann kamen SARS-CoV-2 und die COVID-19-Pandemie noch hinzu.

Ein Staatsdienst, der teils schon im Normalzustand bei Ausstattung und Personal sehr auf Kante genäht ist, ist nun äußerst stark belastet. Es fehlt oft an Personal, das die Aufgabenlast mitträgt. In manchen Verwaltungsbereichen ist die Grenze des Machbaren erreicht. Hinzu kommt mehr denn je die Notwendigkeit, die Digitalisierung der Verwaltung zur besseren Erfüllung der Aufgaben voranzutreiben und im gleichen Zug die veränderten Erwartungen der Beschäftigten an die Balance zwischen Arbeit. Familie und Freizeit zu erfüllen. Damit nicht genug: Es wird von der öffentlichen Verwaltung erwartet, dass sie auch unter den erschwerten Bedingungen des Coronavirus reibungslos funktioniert. Sehr viel wird hier alltäglich geleistet. Qualitativ hochwertige Arbeit verlangt jedoch stimmige Arbeitsbedingungen.

Hier befinden sich die Personalvertretungen an vorderster Front. Sie stehen Ihnen in Ihrem dienstlichen Alltag kompetent mit Rat und Tat zur Seite, sei es für Sie als Person, sei es für die Gesamtheit der Beschäftigten. Sie setzen sich unter anderem ein für

flexible Arbeitszeitregelungen zur Förderung der Ver-



dbb Landesvorsitzende Lilli Lenz

einbarkeit von Familie, Beruf und Pflege,

- den Ausbau und eine flexiblere Handhabung von Teleund mobiler Arbeit,
- eine Einbindung der Erfahrung und Kompetenz der Beschäftigten bei der Planung der Digitalisierung von Arbeitsprozessen,
- einen den Aufgaben angemessenen Personalaufwuchs,
- den Abbau belastender Mehrarbeit und Überstunden,
- eine gerechte Verteilung von Qualifizierungs- und Fortbildungsmöglichkeiten,
- gerechte Bezahlungsstrukturen und
- einen effektiven Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Zweck der Personalratstätigkeit ist, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen der in der Dienststelle Beschäftigten zu wahren und zu fördern. Die Beteiligung der Personalvertretung als Mittel des kollektiven Schutzes gegenüber der Dienststelle dient dazu, die berechtigten Belange der Beschäftigten mit den dienstlichen Erfordernissen in Einklang zu bringen.

Die Kandidatinnen und Kandidaten aus den dbb Mitgliedsgewerkschaften und verbänden kommen aus einer Gewerkschaftsfamilie, die nach dem Fachgewerkschaftsprinzip aufgebaut ist mit dem Slogan "Nähe ist unsere Stärke". Die Kandidierenden bringen Kompetenz sowie Kollegialität mit und verdienen Ihr Vertrauen.

Sie haben es als Wahlberechtigte in der Hand. Ihre Stimme entscheidet mit darüber, welche Ihrer Kolleginnen und Kollegen im Personalrat in den kommenden vier Jahren Ihre Interessen gegenüber dem Arbeitgeber vertreten. Ihre Stimme gibt diesen Gremien das für Verhandlungen mit der Dienststellenleitung notwendige Gewicht. Machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch! Entscheiden Sie sich für eine sachliche und sachverständige Personalratsarbeit. Wählen Sie die Kandidatinnen und Kandidaten der dbb Gewerkschaften.

## dbb Entschließungen vom Oktober

# Malu Dreyer: besonderer Dank für großes Engagement, Solidarität und Hilfsbereitschaft

Ministerpräsidentin antwortet auf dbb Positionen

Die aktuell besonders geforderten Mitarbeitenden des öffentlichen Dienstes in Rheinland-Pfalz sind ein Garant dafür, dass der Staat auch in der Krisensituation der Pandemie seine Aufgaben für das Gemeinwohl gut erfüllt. Dafür zollt Ministerpräsidentin Malu Dreyer großen Respekt und Anerkennung in einem Schreiben an die dbb Landesvorsitzende >

#### Personalie

## Klaus-Peter Fink 80

Am 18. Februar 2021 hat Klaus-Peter Fink, der Ehrenvorsitzende des dbb Bezirksverbands Koblenz, seinen 80. Geburtstag gehabt. Von der Gewerkschaft Naturwissenschaft und Technik, Bund der technischen Beamten und Angestellten (BTB) Rheinland-Pfalz kommend, engagierte sich Klaus-Peter Fink früh in der Bezirksverbandsarbeit beim dbb. Ab März 2000 übernahm der Nastättener mit norddeutschen Wurzeln zunächst kommissarisch den Vorsitz im Bezirks- sowie im Kreisverband Koblenz, bevor er am 7. September 2000 vom Bezirkshauptvorstand zum Bezirkschef gewählt wurde.

Seither war er Mitglied im Hauptvorstand des dbb rheinland-pfalz, den er auch aktuell ab und an beehrt, allerdings als Vertreter für den Seniorenverband BRH Rheinland-Pfalz, Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen im dbb, wo er seit 2009 stellvertretender Landesvorsitzender ist. In dieser Funktion kommt er als Vertreter bei Bedarf auch zu den Sitzungen des dbb Arbeitskreises Seniorenpo-

Nicht nur für die Anliegen der Pensionäre, Rentner und Hinterbliebenen des öffentlichen Dienstes hat er immer ein offenes Ohr. Klaus-Peter Fink hat



mit der Motivation junger Menschen zur gewerkschaftlichen Mitwirkung stets eine der wichtigsten Aufgaben der Gewerkschaftsarbeit im Blick. Entsprechend gut bestellt war "sein" Bezirksverband, als er nicht mehr für das Vorsitzendenamt kandidierte. In Anerkennung seiner großen Verdienste um die rege gebietliche dbb Untergliederung im Norden des Bundeslandes wählte ihn der Bezirkshauptvorstand im September 2013 und damit nach 13 Jahren an der Bezirksspitze zum Ehrenvorsitzenden. Als solcher ist er weiterhin für den dbb aktiv und auch unermüdlicher Teilnehmer an Veranstaltungen sowie Demonstrationen des dbb Landesbundes. Seine Erfahrung, seine Sachkenntnis und seine freundliche Persönlichkeit tun gut.

Die Landesleitung des dbb rheinland-pfalz wünscht Klaus-Peter Fink auch auf diesem Weg alles Gute zum neuen Lebensjahr, Gesundheit und viel Erfolg in allen Lebensberei-

## Verwaltungsgericht Mainz

# Hauptpersonalrat hat Recht auf Erörterung des Haushaltsvoranschlags

Sehr deutliche Entscheidung gegen Justizministerium

Das Ministerium der Justiz hätte Personalplanung und -anforderungen einschließlich des geplanten Personalausgabenbudgets zum Haushaltsvoranschlag vor Weiterleitung an das Finanzministerium eingehend und rechtzeitig mit dem Hauptpersonalrat Strafvollzug erörtern müssen. Das hat das Verwaltungsgericht Mainz auf Antrag des Hauptpersonalrats Strafvollzug rechtskräftig sehr deutlich festgestellt (Beschluss vom 8. Dezember 2020; Aktenzeichen 5 K 329/20.MZ).

#### Sachverhalt

Mitte Mai 2018 hatte der Hauptpersonalrat das Justizministerium um zeitnahe Erörterung der Personalplanung und

Personalanforderungen einschließlich des geplanten Personalausgabenbudgets zum Haushaltsvoranschlag gebeten. Das Ministerium verwies auf ledigliche Vorüberlegungen. Am 20. August 2018 informierte das Ministerium den Hauptpersonalrat, dass der Ministerrat die Regierungsvorlage für den Doppelhaushalt 2019/2020 bereits beschlossen habe. Mit einer Einbringung in den Landtag im Oktober 2018 sei zu rechnen. Man könne die gewünschte Erörterung gemäß § 84 Satz 1 Nr. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) nunmehr terminieren. Der Hauptpersonalrat rügte die im Vergleich zu früher geänderte Praxis, dass vor Weiterleitung des Haushalts-

voranschlags keine Erörterung stattgefunden habe. Das Ministerium vertrat hingegen die Ansicht, dass § 84 Satz 1 Nr. 1 LPersVG nicht auf das Haushaltsverfahren oberster Landesbehörden anwendbar sei. Der Einzelplan des Ministeriums im Landeshaushalt sei keine Angelegenheit, in der die Leitung einer übergeordneten Dienststelle entscheide, sondern der Landtag. Deshalb brauche es keine Erörterung mit dem Hauptpersonalrat, auch nicht subsidiär.

Der Hauptpersonalrat erhob Feststellungsklage darüber, dass ihm ein Recht nach § 84 Satz 1 Nr. 1 LPersVG gegenüber dem Ministerium zustehe. Schließlich werde im selben

Ministerium mit dem Hauptpersonalrat im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit in einer dem § 84 Satz 1 Nr. 1 LPersVG genügenden Weise verfahren. Die Erörterung eines vom Ministerrat bereits beschlossenen Budgetvorschlags reiche weder inhaltlich noch zeitlich aus, um dem von § 84 Satz 1 Nr. 1 LPersVG eindeutig vorgesehenen Informations- und Gedankenaustausch entsprechen zu können.

Das beklagte Ministerium hielt dagegen und trug ergänzend vor, dass kein Fall der Stufenvertretung im Sinne von § 53 Abs. 1 LPersVG gegeben sei. Bei mehrstufigen Verwaltungen fänden auf den unteren Stufen Erörterungen nach

6

§ 84 Satz 1 Nr. 1 LPersVG statt; eine doppelte Mitbestimmung sei rechtlich nicht vorgesehen. Eine Mitbestimmung entfalle auch beim Erlass von Rechtsvorschriften wie dem Beschluss des Landtags über den Landeshaushalt. Personalvertretungen seien am eigentlichen Haushaltsaufstellungsverfahren nicht beteiligt, da es sich um Gesetzgebung handele, die nach § 73 Abs. 2 LPersVG ausdrücklich von der Mitbestimmung ausgeschlossen sei. Eine Erörterung mit dem Hauptpersonalrat noch vor Weiterleitung des Einzelplans an das Finanzministerium sei wegen der vorhergehenden regierungsinternen Abstimmungen unpraktikabel.

#### Entscheidung

Die Mainzer Verwaltungsrichter hielten den Feststellungsantrag des Hauptpersonalrats Strafvollzug für zulässig und gaben ihm statt, weil eine Beschränkung des Erörterungsrechts im Sinne der Auffassung des Ministeriums nicht vorliege. Sie bezogen sich in ihrer Beschlussbegründung durchgängig und sehr deutlich auf einschlägige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und die einhellige Meinung in der Rechtsliteratur.

Die Regelungen in § 84 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 LPersVG ließen erkennen, dass das Recht auf Erörterung der Personalplanung und so weiter auch bei mehrstufigem Verwaltungsaufbau bestehe, und zwar eigenständig auf jeder Ebene aus eigenem Grund. Im Stadium der Planungsphase des Haushaltsbedarfs sei also jede Personalvertretung auf der jeweiligen Stufe in vollem Umfang zu beteiligen. Eine Stellungnahme stehe jeder Personalvertretung zu, deren Dienststelle an der Vorbereitung und Fertigstellung des Haushaltsvoranschlags beteiligt ist. Dies sei der Hauptpersonalrat für den von der obersten Dienststelle zu erstellenden gesamten Haushaltsvoranschlag, bevor dieser nach § 27 Landeshaushaltsordnung (LHO) an das Ministerium der Finanzen zur Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs weitergeleitet werde. Weil und soweit die oberste Dienststelle den (gesamten) Haushaltsvoranschlag für ihren Verwaltungsbereich zu erstellen und an den Minister der Finanzen weiterzuleiten hat, handele es sich um eine Maßnahme der obersten Dienststelle, an der der Hauptpersonalrat als Stufenvertretung im Sinne des § 53 Abs. 1 LPersVG im Wege der Erörterung zu beteiligen sei. Das entspreche der einhelligen Meinung in der Rechtsliteratur und sei vom Landesgesetzgeber im Jahr 2000 im Zusammenhang mit der Einführung der Personalausgabenbudgetierung auch ausdrücklich als Begründung für die Einfügung einer breiten Erörterungspflicht des Personalbedarfs in § 84 Satz 1 Nr. 1 LPersVG herangezogen worden.

Das Erörterungsrecht des Hauptpersonalrats nach § 84 Satz 1 Nr. 1 LPersVG beziehe sich nicht auf die Beschlussfassung der Landesregierung oder gar des Parlaments über das Haushaltsgesetz, sondern betreffe das vorgelagerte, ministeriumsinterne Verfahrensstadium der Erstellung des ressortbezogenen Haushaltsvoranschlags vor Weiterleitung an das Finanzministerium. Damit werde das Ziel verfolgt, Beschäftigteninteressen bei der Personalplanung einzubinden. Der Kernbereich der Gesetzgebung und der exekutiven Ressortverantwortung seien in dieser Phase der Haushaltsvorbereitung nicht berührt. Die Erörterungspflicht des für den Haushaltsvoranschlag zuständigen Fachministeriums sei nicht unpraktikabel. Bei einer Erörterung blieben regierungsinterne Vorverhandlungen beziehungsweise Eckwertebeschlüsse des Ministerrats zu dem anstehenden Haushaltsentwurf unberührt. Unter Umständen könne sich dabei ein schmales Zeitfenster für eine

Erörterung mit dem Personalrat ergeben, wie dies auch sonst in Verwaltungsverfahren immer wieder der Fall sei. Dies rechtfertige aber nicht den Ausschluss der Erörterungspflicht schon vom Ansatz her. Vielmehr seien die Verfahrensbeteiligten in einer solchen Konstellation gehalten, im gegenseitigen vertrauensvollen Zusammenwirken das Erörterungsverfahren sachgerecht, das heißt nach § 84 Satz 1 Nr. 1 LPersVG "rechtzeitig und eingehend" durchzuführen. Dies schließe die Möglichkeit der Voraberörterung von nach einer regierungsinternen Abstimmung unstreitigen Punkten und die kurzfristige ergänzende Besprechung etwaiger umstrittener Aspekte ein. Die Erörterung nach § 84 Satz 1 Nr. 1 LPersVG sei dabei vor Erlass der beabsichtigten Maßnahme durchzuführen und nicht im Nachhinein, also hier bereits vor der Weiterleitung des Haushaltsvoranschlags durch das Ministerium an das Finanzressort. Nur auf diesem Weg könne dem Gesetzesanliegen des § 84 Satz 1 LPersVG Rechnung getragen werden, im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens die Beschäftigteninteressen in wirksamer Weise zu Gehör zu bringen.

Eingehend zu diskutieren seien unter anderem Einwendungen und auch Vorschläge der Personalvertretung, bei deren Verwirklichung die vom Dienststellenleiter beabsichtigte Maßnahme umgestaltet oder ganz unterbleiben könne. Dabei reiche es nicht aus, lediglich die eigene Meinung vorzutragen und die andere Ansicht zur Kenntnis zu nehmen. Vielmehr sei mit dem ernsten Willen zur Verständigung zu verhandeln.

Rechtzeitig sei die Erörterung nur dann, wenn sie nach Abschluss des internen Entscheidungsprozesses erfolge, in dem Änderungen aufgrund der Anregungen des Personalrats noch möglich sind. Die Weiterleitung des Voranschlags an



das Finanzministerium dürfe sich erst daran anschließen. Unter Umständen könne nach Weiterleitung des Haushaltsvoranschlags an das Finanzministerium ein Informationsrecht der Personalvertretung dazu bestehen, warum Stellenforderungen abgelehnt worden sind. Eine eingehende Erörterung nach § 84 Satz 1 Nr. 1 LPersVG setze ferner für den Personalrat die Kenntnis des vollständigen Datenmaterials voraus, das der Dienststellenleitung zur Verfügung steht und für sie maßgebend war.

#### Bewertung

Zusammen mit der Gewerkschaft Strafvollzug - BSBD -Rheinland-Pfalz, deren Landesvorsitzender Winfried Conrad in seiner Funktion als Vorsitzender des Hauptpersonalrats Strafvollzug Antragstellervertreter war, bewertet der dbb rheinland-pfalz die vorliegende Entscheidung als klarstellendes Lehrstück zu § 84 Satz 1 Nr. 1 LPersVG. Dem Haushaltsvoranschlag eines Ministeriums wird durch die Entscheidung der Charakter eines (vorwirkenden) Rechtsetzungsakts versagt. Damit ist eine Erörterung (rechtzeitige, eingehende Verhandlung mit ernstem Willen zur Verständigung bei strittigen Punkten) zwingend, im Rahmen derer der Personalvertretung das volle Datenmaterial bekannt gemacht werden muss, das der Dienststellenleitung zur Verfügung steht und für sie maßgebend war.